

# **Bewerbung für einen Studienplatz im Studiengang B.Sc. Pflegewissenschaft <sup>1</sup>**

---

## **Infoblatt zu Formblätter zum Nachweis einer pflegerischen Basisqualifikation**

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung **das auf Sie zutreffende ausgefüllte und unterschrieben Formblatt** bei.

**Welches Formblatt trifft auf Sie zu?**

### **A Bitte füllen Sie Formblatt A aus, wenn Folgendes auf Sie zutrifft:**

Ich verfüge über eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger /-in nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung.

.....

### **B Bitte füllen Sie Formblatt B aus, wenn Folgendes auf Sie zutrifft:**

Ich kann zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen:

- Einen Ausbildungsvertrag, der zeigt, dass ich die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung nicht länger als 12 Monate zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nach §2 (15. Juli 2010) beendet habe.
  - Eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über
    - 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht
    - 800 Stunden praktischen Unterricht
- .....

### **C Bitte füllen Sie Formblatt C aus, wenn Folgendes auf Sie zutrifft:**

Ich kann zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen:

- Einen Ausbildungsvertrag, der zeigt, dass ich die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung nicht länger als 12 Monate zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nach §2 (15. Juli 2010) beendet habe,
- sowie eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 A und B der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung sowie darüber, dass ich innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 2 (17. Juli 2010) insgesamt erfolgreich und regelmäßig an 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und 800 Stunden praktischer Ausbildung nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung teilgenommen haben werde.

---

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden Württemberg (Stand 18.04.2010)